

Anlage 1

Systemanforderungen an digitale Beifahrer bei Großraum- und Schwertransporten

Ein digitales Fahrerassistenzsystem im Rahmen der bundesweiten Erprobung digitaler Beifahrer muss mindestens die nachfolgenden Systemanforderungen erfüllen:

1. Hardware:

- feste Halterung im Fahrzeug
- keine Einschränkung des Sichtfeldes des Fahrzeugführers
- Akustische und optische Ausgabemöglichkeit (bei Bedarf auch gleichzeitig)
- optische Darstellung über ein mindestens 9 Zoll großes Display (Bildschirmdiagonale)
- Dimm-Funktion (Anpassung der Helligkeit an die Umgebungsbeleuchtung)
- Touchfunktion
- Unterbindung von Stand-by während der Transportdurchführung
- Stromversorgung bzw. Ladefunktion über das Fahrzeugbordnetz

2. Software:

- LKW-Navigationssoftware mit aktuellem Kartenmaterial
- dynamische Kartendarstellung
- Sprach- und Textausgabe in deutscher Sprache, weitere Sprachen sind zulässig
- dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit
- Datenablage für allgemeine und besondere Fahrauflagen des Erlaubnis- und Genehmigungsbescheides
- jeweils optische (Anzeige mittels Piktogrammen auf der Karte) und akustische (mittels Sprachansage)
 - rechtzeitige Vorankündigung der anstehenden Fahrauflage,
 - rechtzeitige Ankündigung der Einleitung der Auflage, sowie
 - standortgenaue Ausgabe des Beginns und des Endes der Auflage
- optische Hervorhebung der Auflage im Routenverlauf
- Auflageninhalte und Navigationsanweisungen sind voneinander unterscheidbar wiederzugeben (z.B. durch unterschiedliche Tonlage oder männliche und weibliche Stimmen)
- Beim Verlassen der genehmigten und in den digitalen Beifahrer übertragenen Fahrtstrecke ist für mindestens 15 Sekunden eine Warnung sowohl optisch (Warnhinweis auf dem Display) wie auch akustisch (Sprachausgabe oder Warnton) auszugeben

3. Zusätzliche Hinweise:

Dateneingabe/Datentransfer

- Systemverantwortliche/r ist die Person, welche den Bescheid in das digitale Fahrerassistenzsystem eingepflegt hat und damit für die korrekte Übertragung der behördlichen Entscheidung verantwortlich ist.
- Die ordnungsgemäße Dateneingabe und Gerätefunktion ist durch den Systemverantwortlichen zu bestätigen (in Form der Funktionsbescheinigung digitaler Beifahrer).
- Bei Einsatz des digitalen Beifahrers ist eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Funktionsbescheinigung (Anlage 2) des eingesetzten Systems beim Transport mitzuführen und auf Verlangen auszuhändigen oder in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitzuführen, dass sie bei Kontrollen auf Verlangen der zuständigen Person lesbar gemacht werden kann.

Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen

Eine Erreichbarkeit des Systemverantwortlichen ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr (ausgenommen Feiertage) sicherzustellen.

Anordnung eines digitalen Beifahrers

- Durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, die Anhörungsbehörde und die anzuhörenden Stellen ist nichts zu veranlassen. Lediglich die für die Zulassung der Anwendung eines digitalen Beifahrers erforderliche erweiterte Auflage 36 ist in die Stellungnahme bzw. den Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
- Wenn die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde den Einsatz eines Beifahrers anordnet, entscheidet der Transportdurchführende über die Art des Beifahrers (menschlicher oder digitaler Beifahrer).